

fracts, der nicht geleisteten Deckung entgegenstellen, was mit einer wechselseitigen Verbindlichkeit unvereinbar ist. Eine Ausnahme hiervon kann nur bei dem auf eigene Ordre gestellten Wechsel statuiert werden, weil hier der Aussteller zugleich Remittent ist.

2) Diese Ansicht wird auch durch die meisten Gesetzgebungen bestätigt, welche entweder, wie die Niederländische Wechselordnung, das Preussische Landrecht und die Weimar'sche Wechselordnung den Grundsatz aussprechen, daß der Acceptant dem Aussteller wechselseitig nicht gehalten sei, oder wie die bisherige Frankfurter Wechselordnung, und der Code de commerce den Beweis der geleisteten Deckung an den Aussteller fordern. Der Code de commerce deutet dies insbesondere durch die sehr scharfsinnigen Worte an: l'acceptation suppose la provision, elle en établit la preuve à l'égard des indossements — wodurch er aber nur den Indossanten, nicht den Aussteller jenes Nachweises überhebt. Daß ein solcher Nachweis aber mit der Natur der Wechselklage streitet, liegt am Tage.

(Treitschke Encyclopädie des Wechselrechts Theil 2, Seite 474 und 478, 79.)

Von den ältern Gesetzen huldigt nur die Dänische Wechselordnung, von den neuern, dem Vernehmen nach, die Frankfurter und Bremer Wechselordnung der Ansicht der zweiten Kammer.

Diese mehr theoretischen Bedenken würden indeß zurückstehen müssen, wenn so wichtige practische Bedenken, als in der jenseitigen Kammer geltend gemacht worden sind, der Ansicht des Unterzeichneten entgegenstünden. Davon vermag sich derselbe jedoch nicht zu überzeugen, denn

a) bestand der Grundsatz, daß der Acceptant dem Aussteller wechselseitig nicht gehalten sei, und zwar ohne Beschränkung auf die auf fremde Ordre gestellten Wechsel, bis jetzt schon in Sachsen, und wurde, wie von den Königl. Commissarien uns mitgetheilt worden, nicht nur vom Handelsgerichte zu Leipzig, sondern auch vom Oberappellationsgerichte befolgt. Haben sich nun bei der unbeschränkten Anwendung keine Nachtheile gezeigt, so dürfte dies bei der beschränkten noch minder der Fall sein. Dem practischen Bedürfnis scheint aber

b) auch durch die Ausnahme wegen der auf eigene Ordre gestellten Wechsel vollkommen genügt zu werden. Alles, was darüber gesagt worden ist, bezieht sich in der Hauptsache darauf, daß man die Tratte in sehr vielen Fällen dazu anwende, um ein bereits vorhandenes Guthaben einzuziehen. Diesen Zweck kann nach des Unterzeichneten Vorschlag jeder Negotiant dadurch erreichen, daß er einen Wechsel auf eigene Ordre ausstellt.

Sind aber dadurch die practischen Einwürfe beseitigt, so dürfte es nicht angemessen sein, eine Bestimmung aufzunehmen, die mit einer richtigen Theorie im Widerspruch steht, deren Vernachlässigung sich früh oder spät auch durch practische Nachtheile zu rächen pflegt.

Johann, Herzog zu Sachsen.

Prinz Johann: Ich erlaube mir zweierlei zu erinnern, Druckfehler oder Schreibfehler meinerseits. Im Nachberichte soll es statt §. 106 heißen: „§. 106 b.“ und im Separatvotum muß im dritten Abschnitte gesetzt werden statt: „klagende Aussteller“ „klagende Acceptant“.

Bürgermeister Wehner: Zwischen der hohen Staatsregierung und der Deputation liegt eigentlich ein Streitvor, den

ich den Streit zwischen Theorie und Praxis nennen möchte. Die Staatsregierung geht von juristisch-theoretischen Grundsätzen aus, die allerdings im Allgemeinen alle Beachtung verdienen, allein ich gehöre zu denjenigen, die sich immer der Praxis mehr zuwenden. Nun gestehe ich aufrichtig, daß ich hier sehr viel practische Bedenken finden würde, wenn man der Staatsregierung beiträte. Es würde etwas ganz Anderes in den Begriff des Wechselrechts kommen, als derselbe im Gebrauche jetzt aufgefaßt wird. Wenn Jemand ein Papier auf einen Andern bezieht und dieser es acceptirt, so betrachtet jetzt die ganze Handelswelt ein solches Papier als ein solches, welches statt baaren Geldes gilt. Wenn ich Einen ersuche, er solle mir einen Wechsel auf 100 Thaler ausstellen, so gilt das, sobald er es acceptirt hat, für 100 Thaler baar Geld, wenigstens in der Handelswelt. Aus diesem Grunde haben sich auch in der zweiten Kammer alle diejenigen, die eigentlich dabei betheilig sind, Alle, die vom Handel sind, ganz für die Ansicht der Deputation bereits ausgesprochen. Es sind darunter nicht bloß Fabricanten und gewöhnliche Handelsleute, die im gewöhnlichen Verkehr sind, sondern darunter ist sogar ein sehr achtungswerther Banquier. Wenn ich mich also für die Ansicht der Deputation erkläre, so habe ich hauptsächlich dafür folgende Gründe: Für's erste, ein Wechsel ist, sobald er acceptirt wird, nicht mehr ein bloßes Papier, sondern er gilt wie Papiergeld. Zweitens, die Acceptation kann dem, der acceptirt, meiner Ansicht nach keinen Schaden bringen, denn es steht in unserer Wechselordnung, daß, wer acceptirt hat, bezahlen muß; er mag dem, auf den er gezogen hat, schuldig sein oder nicht, darauf kommt nichts an, sobald er acceptirt, so giebt er zu erkennen: ich erkläre, daß ich dem, für den ich acceptirt habe, 100 Thaler schulde. Die Sache ist abgemacht, und wie sie abgemacht ist und die Leute mit einander stehen, geht Niemanden etwas an. Drittens hat man auch diesen Grundsatz in den neuesten Wechselordnungen, weil man gefunden hat, daß die Handelswelt diesem Grundsatz huldigt, der allenthalben als Usance gilt. Es ist schon bemerkt worden, daß nicht nur die neue Frankfurter, sondern auch die neuern Bremer und Braunschweiger Wechselordnungen diesen Grundsatz festhalten. Unter diesen Verhältnissen glaube ich, daß man kaum auf das, was die Regierung wünscht, eingehen kann; man würde geradezu das Practische verwerfen, um der Theorie zu huldigen. Wir wissen aber sehr wohl, daß die theoretisch-juristische Grundsätze sehr oft eine Ausnahme erleiden müssen, denn sie allenthalben durchzuführen, geht einmal nicht. Wir haben das bei andern Gesetzen wahrgenommen, daß, wenn von vorn herein eine Regel festgestellt war, hinterher Ausnahmen nothwendig wurden; ich habe also kein Bedenken, der Handelswelt den Verkehr zu erleichtern, und daß das geschieht, haben sachverständige Mitglieder der zweiten Kammer, welche zum Handelsstande gehören, versichert. Daß man auch für die Ansicht der Regierung Gründe anführen kann, will ich nicht in Abrede stellen, allein bloß theoretische, und ich glaube, wir müssen uns nur an das halten, was practisch gut und nöthig ist, und dafür halte ich das, was die Deputation vorschlägt. Ich werde mich daher für das Gutachten der Deputation erklären.